

N i e d e r s c h r i f t
über die 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses
für die Bundestagswahl 2017
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages
am 6. und 7. Juli 2017 in Berlin

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnet die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) am 6. Juli 2017 um 11:00 Uhr. Er begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer.

Er stellt fest, dass die Mitglieder des BWA gemäß § 5 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) mit Schreiben vom 22. Juni 2017 ordnungsgemäß geladen worden sind und mit Schreiben vom 26. Juni 2017 auch die Vertreter der politischen Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag angezeigt haben, gemäß § 33 Absatz 2 BWO ordnungsgemäß geladen worden sind.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung gemäß § 5 Absatz 3 BWO durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und am Eingang des Sitzungssaales öffentlich bekannt gemacht wurden. Außerdem habe er durch Pressemitteilung vom 27. Juni 2017 auf die Sitzung hingewiesen.

Er weist darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung gemäß § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in öffentlicher Sitzung erfolgen müsse;
2. der BWA nach § 5 Absatz 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig sei;
3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide. Bei Stimmgleichheit gebe die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 10 Absatz 1 BWG). Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG);
4. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sei.

Der Vorsitzende führt aus, dass der BWA seine Entscheidungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu treffen habe. Er sei nicht berechtigt, die Verfassungsmäßigkeit von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen zu überprüfen. Die Beratungen, Feststellungen und Entscheidungen des BWA seien nach den tatsächlichen Gegebenheiten am jeweiligen Tag der Entscheidung, also dem 6. und 7. Juli 2017, in freier Beweiswürdigung zu treffen.

Gegen die Feststellung des BWA, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, könne binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. In diesem Fall sei die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Absatz 4a BWG).

Gemäß § 33 Absatz 4 BWO werde die Niederschrift über den jeweiligen Sitzungstag (§ 5 Absatz 7) im Anschluss daran unverzüglich ausgefertigt. Der Vorsitzende erläutert, er werde Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des BWA an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert seien, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des BWA auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift übermitteln.

Im Anschluss daran stellt der Vorsitzende die Anwesenheit der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer |
| 2. Herr Hartmut Geil (GRÜNE) | als Beisitzer |
| 3. Frau Petra Kansy (CDU) | als Beisitzerin |
| 4. Frau Dr. Kirsten Kuhlmann | Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 5. Herr Dr. Peter Martini | Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 6. Frau Kerstin Pohnke (DIE LINKE) | als Beisitzerin |
| 7. Herr Dr. Johannes Risse (SPD) | als Beisitzer |
| 8. Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast (SPD) | als Beisitzerin |
| 9. Frau Birgit Stenzel (DIE LINKE) | als Beisitzerin. |

Der Vorsitzende stellt fest, dass Frau Bianca Moritz (CSU) nicht anwesend sei. Er macht außerdem darauf aufmerksam, dass Frau Dr. Sonntag-Wolgast für die Sitzung am folgenden Tag verhindert sei. Die Sitzung werde fortgesetzt mit der für Frau Dr. Sonntag-Wolgast benannten Vertreterin Frau Monika Zeeb (SPD).

Weiterhin stellt der Vorsitzende die Anwesenden des Büros des Bundeswahlleiters vor:

Herrn Dr. Georg Thiel als Stellvertreter des Bundeswahlleiters,
Frau Karina Schorn, Leiterin des Büros des Bundeswahlleiters,
Herrn Bastian Stemmer, wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie
Frau Franziska Berghofer und
Frau Sabine Oehl, Mitarbeiterinnen des Büros.

Anschließend stimmt der BWA der vom Vorsitzenden vorgestellten Tagesordnung zu.

1. Bestellung der Schriftführerin

Der Vorsitzende bestellt Frau Karina Schorn gemäß § 5 Absatz 4 BWO zur Schriftführerin.

2. Verpflichtung der Mitglieder und der Schriftführerin

Der Vorsitzende weist die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin darauf hin, dass sie gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

3. Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummern 1 und 2 BWG

3.1 Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG

Der Vorsitzende leitet über zu der für alle Wahlgorgane verbindlichen Feststellung gemäß § 18 Absatz 4 BWG,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag als Parteien anzuerkennen sind.

Nach Feststellung des Vorsitzenden seien folgende Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten (Kurzbezeichnung in Klammern):

I. Die im 18. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (Kurzbezeichnung CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Kurzbezeichnung SPD)
- DIE LINKE (Kurzbezeichnung DIE LINKE)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung GRÜNE)
- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (Kurzbezeichnung CSU)

II. Außerdem folgende Parteien:

- Freie Demokratische Partei, (Kurzbezeichnung FDP)
 - im Landtag von Baden-Württemberg seit dessen letzter Wahl mit 12 Abgeordneten
 - im Abgeordnetenhaus von Berlin seit seiner letzten Wahl mit 12 Abgeordneten
 - in der Bremischen Bürgerschaft seit ihrer letzten Wahl mit 6 Abgeordneten
 - in der Hamburgischen Bürgerschaft seit ihrer letzten Wahl mit 9 Abgeordneten
 - im Hessischen Landtag seit dessen letzter Wahl mit 6 Abgeordneten
 - im Niedersächsischen Landtag seit seiner letzten Wahl mit 14 Abgeordneten
 - im Landtag Nordrhein-Westfalen seit dessen letzter Wahl mit 28 Abgeordneten
 - im Landtag Rheinland-Pfalz seit der letzten Wahl mit 7 Abgeordneten sowie
 - im Schleswig-Holsteinischen Landtag seit dessen letzter Wahl mit 9 Abgeordneten

- Alternative für Deutschland, (Kurzbezeichnung AfD)
 - im Landtag von Baden-Württemberg seit dessen letzter Wahl mit 21 Abgeordneten
 - im Abgeordnetenhaus von Berlin seit seiner letzten Wahl mit 24 Abgeordneten
 - im Landtag Brandenburg seit dessen letzter Wahl mit 10 Abgeordneten
 - in der Hamburgischen Bürgerschaft seit ihrer letzten Wahl mit 7 Abgeordneten
 - im Landtag Mecklenburg-Vorpommern seit der letzten Wahl mit 18 Abgeordneten
 - im Landtag Nordrhein-Westfalen seit dessen letzter Wahl mit 16 Abgeordneten
 - im Landtag Rheinland-Pfalz seit der letzten Wahl mit 14 Abgeordneten
 - im Sächsischen Landtag seit seiner letzten Wahl mit 14 Abgeordneten
 - im Landtag von Sachsen-Anhalt seit dessen letzter Wahl mit 22 Abgeordneten
 - im Schleswig-Holsteinischen Landtag seit dessen letzter Wahl mit 5 Abgeordneten sowie
 - im Thüringer Landtag seit seiner letzten Wahl mit 8 Abgeordneten

- FREIE WÄHLER, (Kurzbezeichnung FREIE WÄHLER)
 - im Bayerischen Landtag seit dessen letzter Wahl mit 19 Abgeordneten vertreten.

Der BWA stellt fest, dass die vorstehenden Parteien die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG erfüllen:

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja – nein – Enthaltungen

3.2 Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG

Sodann kommt der Vorsitzende zum zweiten Teil des Tagesordnungspunkts 3, der Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juni 2017, 18:00 Uhr, und danach seien in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundeswahlleiter Beteiligungsanzeigen für die Bundestagswahl 2017 von insgesamt 66 Vereinigungen eingegangen. Die Namen der Vereinigungen würden bei der nun folgenden Prüfung ihrer Parteieigenschaft genannt.

Der Vorsitzende kommt sodann zum Ergebnis der Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen und stellt die Kriterien der Prüfung dar.

Gemäß § 18 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 BWO habe der Bundeswahlleiter den fristgemäßen Eingang der Beteiligungsanzeigen festzuhalten. Er habe die eingereichten Beteiligungsanzeigen unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes entsprächen. Für die Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG sei zu prüfen, ob

- die politischen Vereinigungen ihre Beteiligung in rechtswirksamer Weise angezeigt hätten und
- die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz (PartG) erfüllten.

Zu prüfen seien nach diesem Prüfungsmaßstab folgende Fragen:

- I. Formelle Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 BWG bei der Beteiligungsanzeige:
 - Ist die Beteiligungsanzeige fristgerecht eingegangen?
 - Ist der Name satzungsgemäß angegeben?
 - Haben die gesetzlich vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder die Beteiligungsanzeige unterschrieben?
 - Liegen Satzung und Programm vor?
 - Liegt ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes vor?

- II. Anforderungen materieller Art nach § 2 PartG; maßgeblich hierfür seien folgende Kriterien:
 - Vereinigung von Bürgern (Mitglieder nur natürliche Personen)
 - Einflussnahme auf die politische Willensbildung durch Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen
 - Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse

- insbesondere Umfang und Festigkeit der Organisation, z. B. Gründungsdatum, Zahl der Landesverbände
- Zahl der Mitglieder
- Hervortreten in der Öffentlichkeit, z.B. öffentliche Auftritte bzw. Versammlungen, Berichterstattung in den Medien, Informationsstände
- bisherige Teilnahme an Bundes- oder Landtagswahlen.

Der Vorsitzende führt aus, dass er nach Abschluss der Prüfung der Beteiligungsanzeigen den Mitgliedern des BWA mit Schreiben vom 27. Juni 2017 Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung zugesandt habe. In der Sitzung lägen die Unterlagen im Original zur Einsichtnahme durch den BWA bereit.

Der Vorsitzende kommt daraufhin zu seinem Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung und zu den zu treffenden Entscheidungen des BWA.

Die Reihenfolge richte sich nach dem Eingang der Beteiligungsanzeigen. Er rufe die Vereinigungen in dieser Reihenfolge auf. Ihre Vertreter erhielten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 33 Absatz 2 BWO, soweit Gesprächsbedarf bestünde.

3.2.1 Entscheidungen des BWA in der Sitzung vom 6. Juli 2017

- in der Reihenfolge des Eingangs –

Die NaturWeißen**– Die PlanetBlauen –**

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- den Parteistatus mit Herausnahme aus der Unterlagensammlung zum 15.12.2016 verloren hat, da sie seit der Gründung der Vereinigung am 18.06.2010 weder an der Bundestagswahl 2013 noch an einer Landtagswahl teilgenommen hat,
- in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht hervortritt und
- die Angabe zur Zahl ihrer Mitglieder nicht belegt hat.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

2

Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz

– Tierschutzallianz –

Es sind erschienen: Herr Fassel, Bundesvorsitzender, und eine weitere Vertreterin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 5 Landesverbände,
- rd. 130 Mitglieder,
- die Teilnahme an 2 Landtagswahlen 2016 und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

3

Die Violetten
für spirituelle Politik
– DIE VIOLETTEN –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 8 Landesverbände,
- 678 Mitglieder,
- ihre Teilnahme an den Bundestagswahlen 2002, 2009, 2013, der Europawahl 2009 sowie mehreren Landtagswahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

4

Magdeburger Gartenpartei
ökologisch, sozial und ökonomisch

– MG –

Es sind erschienen: Herr Zander, Bundesvorsitzender, und zwei weitere Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- einen Landesverband,
- die Teilnahme an der Landtagswahl 2016 in Sachsen-Anhalt,
- 360 Mitglieder und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

5

Deutsche Kommunistische Partei

– DKP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in fast allen Ländern,
- ca. 3500 Mitglieder und
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2002, 2009 und 2013 sowie an Europa- und Landtagswahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Weispfennig, Mitglied im Zentralkomitee, und eine weitere Vertreterin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände,
- ca. 2000 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2005, 2009, 2013 sowie Teilnahme an der Europawahl 2014 und mehreren Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

– DIE RECHTE –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 10 Landesverbände,
- ca. 500 Mitglieder und
- ihre Teilnahme an der Bundestagswahl 2013 und an mehreren Landtagswahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 7 ja - nein 3 Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Schiller, 1. Vorsitzender, Herr Ehlert, 2. Vorsitzender und zwei weitere Vertreter

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere

- nach eigenen Angaben mit 450 Mitgliedern und
- ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 3 ja 5 nein 2 Enthaltungen

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, weil die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich 11 Mitglieder zählt und
- in der Öffentlichkeit bisher kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es wurde bereits festgestellt, dass die Partei die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 4 Nr. 1 BWG erfüllt. Eine inhaltliche Prüfung der eingegangenen Beteiligungsanzeige erübrigt sich.

12

DEUTSCHE KONSERVATIVE

– Deutsche Konservative –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 7 Landesverbände,
- 387 Mitglieder und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja - nein 1 Enthaltungen

– UNABHÄNGIGE –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- derzeit nach eigenen Angaben ca. 100 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bundestagswahl 2005, der Europawahl 2004 sowie mehreren Landtagswahlen, zuletzt 2011, und
- ausreichende Nachweise zur aktuellen Öffentlichkeitsarbeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja - nein 1 Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Fimmen, 2. stellvertretender Vorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 10 Landesverbände,
- ca. 1000 Mitglieder,
- eine kontinuierliche Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie zahlreichen Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- unverändert über lediglich 3 Gründungsmitglieder verfügt und
- in der Öffentlichkeit bisher kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: Herr Knietzsch, Bundesvorsitzender, und eine weitere Vertreterin

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da kein Parteitagsbeschluss über das eingereichte Programm vorgelegt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja 1 nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– Tierschutzpartei –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 13 Landesverbände,
- ca. 1300 Mitglieder,
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestagswahlen und Europawahlen sowie einer Vielzahl von Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

18

**PARTEILOSE WÄHLERGEMEINSCHAFT
in der Bundesrepublik Deutschland**

– PARTEILOSE WG „BRD“ –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, weil die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

**19 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung
und basisdemokratische Initiative**

– Die PARTEI –

Es sind erschienen: Herr Behrend, Herr Schiller

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände,
- 24 087 Mitglieder,
- Teilnahme an den Bundestagswahlen 2005 und 2013, der Europawahl 2014 sowie zahlreichen Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit insbesondere in sozialen Medien

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

20

bergpartei, die überpartei

ökoanarchistisch-realdadaistisches sammelbecken

– B* –

Es sind erschienen: Herr Richter und weitere Vertreterinnen und Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 2 Landesverbände und 2 weitere Untergliederungen,
- 229 Mitglieder,
- Teilnahme an zwei Landtagswahlen in Berlin und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

21

Bayernpartei

– BP –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 1 Landesverband,
- ca. 5000 Mitglieder und
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

für das Wohl und Glücklich-Sein aller**– MENSCHLICHE WELT –**

Es sind erschienen: Herr Moritz, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 6 Landesverbände,
- 460 Mitglieder,
- ihre Teilnahme an zwei Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Dr. Hamann, Vorsitzender der Partei

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich über 7 Mitglieder verfügt und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- unverändert lediglich über 3 Gründungsmitglieder verfügt und
- bisher in der Öffentlichkeit gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

25

Transhumane Partei Deutschland

– TPD –

Es sind erschienen: Herr Bärwolf, stellvertretener Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 3 Landesverbände,
- 75 Mitglieder und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja - nein 1 Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Dr. Moseler, Generalsekretär, und ein weiterer Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 15 Landesverbände und ca. 308 weitere Untergliederungen,
- rund 6100 Mitglieder,
- wiederholte Teilnahme an Bundestagswahlen, Europawahlen sowie Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Politik geht anders...

– DM –

Es sind erschienen: Herr Hörstel, Bundesvorsitzender, und ein weiterer Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 10 Landesverbände,
- 3300 Mitglieder und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Schmidt, Parteivorsitzender, Herr Lorenz, stellvertretender Parteivorsitzender

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die im Dezember 2015 gegründete Vereinigung insbesondere

- lediglich über 30 Mitglieder verfügt und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum, im Übrigen nur regional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja - nein 1 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– DIE FRAUEN –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 2 Landesverbände und 1 Gebietsverband,
- ca. 400 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestagswahlen, Europawahlen sowie an mehreren Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- die Zahl der Mitglieder nicht nachgewiesen hat und
- in der Öffentlichkeit bisher kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja - nein 1 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– FAMILIE –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 11 Landesverbände,
- ca. 600 Mitglieder und
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 15:30 Uhr.

Sie wird am 7. Juli 2017 um 9:00 Uhr fortgesetzt.

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnet die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) am 7. Juli 2017 um 9:00 Uhr.

Im Anschluss daran stellt der Vorsitzende die Anwesenheit der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

- | | |
|---|--|
| 1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer |
| 2. Herr Hartmut Geil (GRÜNE) | als Beisitzer |
| 3. Frau Petra Kansy (CDU) | als Beisitzerin |
| 4. Frau Dr. Kirsten Kuhlmann | Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 5. Herr Dr. Peter Martini | Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 6. Frau Kerstin Pohnke (DIE LINKE) | als Beisitzerin |
| 7. Herr Dr. Johannes Risse (SPD) | als Beisitzer |
| 8. Frau Birgit Stenzel (DIE LINKE) | als Beisitzerin |
| 9. Frau Monika Zeeb (SPD) | als Beisitzerin und Vertreterin
für Frau Dr. Sonntag-Wolgast. |

Der Vorsitzende stellt fest, dass Frau Bianca Moritz (CSU) nicht anwesend sei. Er weist Frau Zeeb darauf hin, dass sie gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sei.

3.2.2 Entscheidungen des BWA in der Sitzung vom 7. Juli 2017 – in der Reihenfolge des Eingangs –

Mit Schreiben vom 22.06.2017 hat die Vereinigung erklärt, ihre Beteiligungsanzeige – beim Bundeswahlleiter eingegangen am 04.05.2017 – zurückzunehmen. Die Rücknahmeerklärung war von drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Bundesvorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet.

Die Vereinigung Demokratische Bürger Deutschland – DBD – hat die Beteiligungsanzeige daher wirksam zurückgenommen.

Es sind erschienen: Herr Kampmann, Geschäftsführer der Bundesgeschäftsstelle Berlin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern,
- 216 Mitglieder und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligung mit dem satzungsgemäßen Namen nicht in der erforderlichen Form angezeigt und mit der später formgerechten Beteiligungsanzeige kein Parteitagsbeschluss über die neue, geänderte Satzung vorgelegt wurde.

Überdies sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere lediglich sieben Mitglieder hat.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- nicht die Zahl ihrer Mitglieder nachgewiesen hat (laut Protokoll waren auf dem letzten Bundesparteitag im Mai 2017 lediglich 10 Mitglieder anwesend; nach § 12 Abs. 4 der Satzung der Vereinigung tritt erst ab insgesamt 300 Mitgliedern ein Delegiertenschlüssel in Kraft),
- in der Öffentlichkeit in letzter Zeit nicht nachweislich über den regionalen Bereich hinaus hervorgetreten ist.

Ergebnis der Abstimmung: 5 ja 2 nein 3 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Hinweis:

Der Ausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass bei der Ermittlung der gem. § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG erforderlichen 2/3 Mehrheit nur die abgegebenen Ja/Nein-Stimmen zu zählen sind (vgl. Schreiber, BWG, Kommentar, 9. A., § 10, Rn.5).

Politik für die Menschen**– Volksabstimmung –**

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 1 Landesverband und mehrere Gebietsverbände,
- ca. 1500 Mitglieder und
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie mehreren Landtagswahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

– Die Humanisten –

Es ist erschienen: Herr Bölter, Mitglied im Bundesvorstand

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 5 Landesverbände,
- 290 Mitglieder und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: Stefan Lux, Vorstandsmitglied

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- Landesverbände in allen Ländern,
- mehr als 4000 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestagswahlen und Europawahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

– Bündnis C –

Es sind erschienen: Frau Büschkens-Schmidt, Vorstandsmitglied

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 9 Landesverbände,
- ca. 1250 Mitglieder,
- Teilnahme an zwei Landtagswahlen im Jahr 2016 und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Bündnis Grundeinkommen
Die Grundeinkommenspartei

– BGE –

Es sind erschienen: Frau Kern, stellvertretende Vorsitzende

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände,
- ca. 270 Mitglieder,
- Teilnahme an zwei Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

41 V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

– V-Partei³ –

Es sind erschienen: Frau Küster, Vorsitzende des Landesverbandes Berlin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände,
- 1200 Mitglieder,
- Teilnahme an der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

– Gesundheitsforschung –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 8 Landesverbände,
- Teilnahme an zwei Landtagswahlen 2016 und 2017 und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Ostermann, Vorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 1 Landesverband,
- 70 Mitglieder,
- Teilnahme an der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: Frau Drakos, Bundesvorsitzende, und zwei weitere Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 4 Landesverbände,
- über 220 Mitglieder und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es ist erschienen: Herr Deutschmann, Vorstandsvorsitzender

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, weil

- keine Beschlüsse über Satzung und Programm vorgelegt wurden.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 3 Landesverbände,
- ca. 750 Mitglieder,
- Teilnahme an der Bürgerschaftswahl in Hamburg 2015 und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

– DIE EINHEIT –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 9 Landesverbände,
- ca. 370 Mitglieder,
- Teilnahme an drei Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Aru, Vorsitzender, und ein weiterer Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 6 Landesverbände,
- ca. 1500 Mitglieder und
- die Teilnahme an der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen 2017

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 10 Landesverbände,
- ca. 4500 Mitglieder und
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

– PIRATEN –

Es sind erschienen: Frau Biwanke-Wenzel, Leiterin der Bundesgeschäftsstelle

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 16 Landesverbände,
- ca. 22 400 Mitglieder und
- kontinuierliche Teilnahme an Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist,
- nicht von 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet wurde und
- kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes geführt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– Die Grauen –

Es sind erschienen: Herr Schulz, Bundesvorsitzender, und ein weiterer Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 2 Landesverbände,
- 281 Mitglieder und
- Sammlung einer ausreichenden Zahl von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisbewerber

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja - nein 1 Enthaltungen

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da für eine Unterzeichnerin der Beteiligungsanzeige kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung in den Vorstand geführt wurde.

Weiterhin sind die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG nicht erfüllt, da die bereits im September 2013 gegründete Vereinigung insbesondere

- über keine Landesverbände sowie lediglich über 9 Mitglieder verfügt,
- an Wahlen noch nicht teilgenommen hat und
- keine Angaben zu ihrem weiteren Hervortreten in der Öffentlichkeit gemacht hat.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands geführt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 10 Landesverbände,
- 352 Mitglieder,
- Teilnahme an einer Bundes- und einer Landtagswahl und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Die Goldene Mitte

– KRD –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG sind nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- nach eigenen Angaben lediglich über ca. 40 Mitglieder verfügt und
- in der Öffentlichkeit bisher kaum, insbesondere nicht überregional hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja - nein 1 Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

**57 Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands
gegründet 1870**

– ZENTRUM –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 6 Landesverbände,
- nach Angabe der Vereinigung 905 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestags- und Europawahlen sowie mehreren Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

58 Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale

– SGP –

Es sind erschienen: Herr Vandreier, stellvertretender Vorsitzender, und ein weiterer Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 3 Landesverbände,
- ca. 290 Mitglieder,
- regelmäßige Teilnahme an Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen und
- ihr sonstiges Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG sind nicht erfüllt, da die Vereinigung insbesondere

- lediglich über 29 Mitglieder verfügt und
- bisher in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– Schöner Leben –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands geführt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

61

Mieterpartei

– MIETERPARTEI –

Es sind erschienen: Herr Lang, Bundesgeschäftsführer und Landesvorsitzender Berlin,
und weitere Vertreterinnen und Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Vereinigung wird als Partei im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG anerkannt, da sie insbesondere durch

- 1 Landesverband,
- 42 Mitglieder und
- ihr sonstiges umfangreiches Hervortreten in der Öffentlichkeit

die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 PartG erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Obersteller, Bundesvorsitzender, und eine weitere Vertreterin

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da lediglich für einen der Unterzeichner der Beteiligungsanzeige ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung als Vorstandsmitglied vorgelegt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– INTAKT –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da

- der Nachweis der satzungsgemäßen Bestellung des Vorstands fehlt,
- die Beteiligungsanzeige nur von einer Person unterschrieben wurde,
- kein Parteitagsbeschluss zur Satzung und
- weder Programm noch ein Parteitagsbeschluss hierüber vorgelegt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es ist erschienen: Herr Lange, Parteivorsitzender

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da das Schreiben mit dem Wunsch der Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 nicht fristgemäß (19.06.2017, 18:00 Uhr) am 20.06.2017 eingegangen ist. Der Umschlag des Schreibens vom 18.06.2017 trägt den Poststempel vom 19.06.2017. Es ist überdies nur von einer Person unterschrieben. Satzung und Programm wurden nicht vorgelegt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

- die Nachhaltigkeitspartei**– SU –**

Es sind erschienen: Frau Zapf, Mitglied im Vorstand

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da das Schreiben mit dem Wunsch der Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 lediglich per E-Mail am 20. und 23.06.2017 und damit weder form- noch fristgerecht (19.06.2017, 18:00 Uhr) eingereicht wurde. Satzung und Programm wurden nicht vorgelegt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Allens op Platt

– PS –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei nicht anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da das Schreiben – datiert vom 17.06.2017 – mit dem Wunsch der Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 ausweislich des Eingangsstempels am 21.06.2017 und damit nicht fristgemäß (19.06.2017, 18:00 Uhr) eingegangen ist. Es ist überdies nur von einer Person unterschrieben.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 6. und 7. Juli 2017 wurde vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter
Dieter Sarreither

Mitglieder:

1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner

2. Herr Hartmut Geil

3. Frau Petra Kansy

4. Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Frau Dr. Kirsten Kuhlmann

5. Richter am Bundesverwaltungsgericht
Herr Dr. Peter Martini

6. Frau Bianca Moritz

7. Frau Kerstin Pohnke

8. Herr Dr. Johannes Risse

9. Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
(6. Juli 2017)

10. Frau Birgit Stenzel

11. Frau Monika Zeeb (7. Juli 2017)

Schriftführerin Karina Schorn

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 12:30 Uhr.